



JODELCHÖRLI «PARSENN»

DAVOS

Mitglied des E.J.V

## TRACHTEN REGLEMENT

\*\*\*\*\*

### 1. Sänger

-----

Art. 1 Alle vom Jodelchörli angeschafften und den Aktivmitgliedern leihweise überlassenen Trachten-, Kleidungsstücke wie :

- a) Trachtentschöpli
- b) Krawattenknopf
- c) Trachtenhut
- d) Liedertextbüchlein

sind Eigentum des Vereins und werden gegen Quittung durch den Materialverwalter abgegeben.

Art. 2 Für die Anschaffung der 1. Trachtenhose, übernimmt das Chörli 50 % der Kosten. Die Hose ist Privateigentum des Sängers.  
Ueber die Kostenbeteiligung bei der Anschaffung weiterer Hosen entscheidet der Vorstand. Er bestimmt auch den Lieferanten.

### 2. Sängerinnen

-----

Art. 3 Bei der Anschaffung der 1. Tracht (Bündner Sonntagstracht) übernimmt das Chörli 1/3 der Kosten. Die Tracht ist aber Eigentum der Sängerin.  
Bei Austritt innerhalb von 5 Jahren, kann der Kostenanteil zurückerstattet werden. Ueber dessen Höhe entscheidet der Vorstand.

### 3. Allgemeines

-----

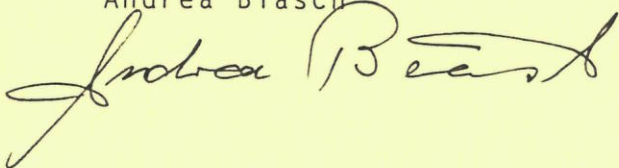
Art. 4 Es ist Ehrensache eines jeden Mitgliedes, die ihm leihweise überlassenen Trachtenstücke sorgfältig zu behandeln und in tadellosem Zustand zu halten. Es ist haftbar für alle entstandenen Schäden.

Art. 5 Die Trachtenkleider dürfen nur bei geschlossenen Vereinsauftritten getragen werden. Wann und zu welchem Anlass die Tracht getragen werden soll, auch in Ausnahmefällen, entscheidet der Vorstand.

- Art. 6 Bei Auftritten und Konzerten mit der Tracht haben die Sänger, schwarze Schuhe und schwarze Socken zu tragen.
- Art. 7 Ein Ausleihen von Trachtenkleidungsstücken ist nicht statthaft.
- Art. 8 Der Materialverwalter hat das Recht und die Pflicht, die Kleidungsstücke periodisch auf ihren Zustand zu prüfen und den Träger auf eventuelle Mängel aufmerksam zu machen.
- Art. 9 Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat seine Trachtenkleidungsstücke sofort dem Materialverwalter zurückzugeben, wobei dieser eventuelle Mängel feststellt und eine entsprechende Entschädigung in Absprache mit dem Vorstand ansetzt und einkassiert.
- Art. 10 Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 25. Februar 1994 durchberaten und einstimmig genehmigt. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Okt. 1959 des Jodelchörlis Parsenn.

Der Präsident :

Andrea Biäsch



Der Aktuar :

William Eisentraut

